

Das Oberamt in Liechtenstein soll das Ansuchen Johann Negeles um Bestätigung des Lebenbriefes für das Bad Vogelsang in Triesen erläutern. Dieser hat das Bad im Jahr 1779 um 600 Gulden gekauft. Konz. Wien, 1782 Februar 6, AT-HAL, H 2631, unfol.

[1] [linke Spalte]

Lichtenstein ans Oberamt¹.

Wien², den 6. Hornung 1782.

Um bericht wegen der von Johann Nägele angesuchten confirmation des hohenemsischen erblehenbriefs über das Baad³ im Buchwalde.

[rechte Spalte]

Seiner durchlaucht hätte Johann Nägele aus Triesen⁴ vorgestellt, daß er das Baad in dem Buchwalde anno 1779 um 600 fl.⁵ erkaufet, und obwohlen ihm die zusicherung geschehen, diese gerechtsame gleich denen ehevorigen besitzern forthin zu gebrauchen, der von (titel) herrn Caspar grafen von Hohenems⁶ verliehene erblehenbrief hingegen (laut welchen zu St. Martini 4 fl. lehenzins gemeiner landswährung zu entrichten) schon sehr alt, und von den vormahligen innhabern zur confirmation niemahlen eingereicht worden.

So könte jeddenoch die unterbliebene bestätigung durch die länge der zeit ihm etwa widrige folgen zu ziehen. Bätthe also, ihm diese alte gerechtsame in dem Baad und in seinem wohnhause zu Triesen eine wüthschaft treiben zu dürfen, gleich vorigen innhabern gnädigst zu verwilligen [2] und umso mehr zu bestättigen, weilen er hieran seither auch noch vieles verbauet hätte, und ohne treibung der wüthschaft unmöglich bestehen könnete. Wie denn auch dieses sein wohnhauß nicht an der strassen, sondern seitwärts gegen dem berge im Oberdorf und sehr weit von dem Tafernwürthshauß im Unterdorf entlegen, so daß andurch diesen nicht der mindeste abbruch an seiner wüthschaft zugehe, indeme seine einzige gäste die nächst an ihm gelegene nachbahrsleute ausmachtenen.

Ehe und bevor nun seine durchlaucht hierüber ihre gnädigste entschliessung schöpfen, hätte das Oberamt den bericht und guttachten zu erstatten, ob und was dasselbe etwa bey dieser von ihm, Nägele, ansinnenden confirmation zu erinnern, und ob ihm die bestätigung, und wie weit gewähret werden könne, oder was derselben im weeg stehe.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oebri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Bad Vogelsang*; in: HLFL 1, S. 49.

⁴ Triesen, Gem. (FL).

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

⁶ Kaspar Graf von Hohenems (1573–1640) kaufte 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg. Vgl. Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*, Innsbruck 1963.